

Nicht für die Amtliche Sammlung!

OH

Gesetz: BEG §§ 5, 51; BRUG §§ 1, 12

Rechtssatz: Hat das Deutsche Reich aus Anlaß der Deportation von Juden auf im Eigentum der Deportierten befindliche Sachen gegriffen und diese zu seinen Gunsten verwertet, dann kann der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger nur Ersatzansprüche nach dem Bundesrück-
erstattungsgesetz geltend machen. Ein Entschädi-
gungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz kann auf Grund dieses Sachverhalts nicht erhoben werden. An der in dem Urteil vom 10. November 1956 IV ZR 274/56 (NJW RzW 1957, 54 Nr. 41) vertretenen Rechtsauffassung wird festgehalten.

Aktenzeichen: IV ZR 172/57

Urteil des BGH vom 25. Oktober 1957

OLG Koblenz

- Verkündet
25. Oktober 1957
; Justizangestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

der Frau Selma N [REDACTED] geb. M [REDACTED] in P [REDACTED], H [REDACTED]
R [REDACTED];

Klägerin und Revisionsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -
g e g e n

das Land R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten durch
den Minister für Finanzen und Wiederaufbau in Mainz, dieser
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. v.
Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Das den Parteien an Verkündungs Statt am 26. und 29.
November 1955 zugestellte Urteil der 5. Zivilkammer
- Entschädigungskammer - des Landgerichts in Mainz und
das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 26. Februar 1957
werden aufgehoben. Die Sache wird an die Restitutions-
kammer des Landgerichts in Mainz abgegeben, die auch
über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens beim
Landgericht zu entscheiden hat. Die Klägerin hat die
außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision
zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

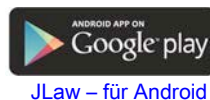
Die Klägerin und ihre am [REDACTED] 1954 verstorbene und von ihr beerbte Schwester, die verwitwete Frau Amalie H. [REDACTED] geb. M. [REDACTED], wohnten seit 1939 zusammen in Untermiete in L. [REDACTED]. Als sie die Wohnung bezogen, möblierten sie diese mit ihnen gemeinsam gehörenden Möbeln - im wesentlichen einer Schlafzimmereinrichtung und einer Kucheneinrichtung. Am 22. Oktober 1940 wurden die beiden Schwestern wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft nach Frankreich deportiert. Sie mußten den gemeinsamen Hausrat zurücklassen. Dieser ist vom Deutschen Reich beschlagnahmt und versteigert worden.

Frau Amalie H. [REDACTED] hat auf Grund dieses Sachverhalts Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes des Hausrates angemeldet und den entstandenen Schaden mit 7.000,- RM angegeben, von dem sie den sie selbst treffenden Schadensanteil mit 3.500,- RM beziffert hat. Das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz hat durch Bescheid vom 18. Juni 1954 den auf Frau H. [REDACTED] entfallenden Schaden auf 3.000,- RM festgesetzt und ihr auf Grund der §§ 12 und 15 des Landesentschädigungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1950 (GVBl S. 175) eine Entschädigung von 1.800,- DM zuerkannt. Dabei ist es davon ausgegangen, daß der Verfolgten eine Entschädigung nach den Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes nicht zustehe, sondern nur nach dem Landesentschädigungsgesetz. Für die Beschaffung des notwendigen Bedarfs hat es einen Betrag von 1.500,- DM zuerkannt, den verbleibenden Rest von 1.500,- RM hat es im Verhältnis von 10 : 2 auf 300,- DM umgestellt. Frau H. [REDACTED] ist nach der Zustellung des Bescheides verstorben.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Klägerin macht geltend, ihr stehe als Erbin der Verstorbenen nunmehr der Entschädigungsanspruch zu. Sie hat dagegen keine Einwendungen erhoben, daß der Schadensbetrag auf 3.000,- RM festgestellt worden ist, sie vertritt jedoch den Standpunkt, daß der Teilanspruch von 1.500,- RM nicht im Verhältnis 10 : 2, sondern im Verhältnis 1 : 1 umzustellen und demgemäß noch in Höhe von 1.200,- DM (1.500 - 300) zu entschädigen sei. In dieser Höhe bestehe der Anspruch nicht nur nach dem einschlägigen Landesrecht, sondern auch gemäß § 18 BErgG als Plünderungsschaden. Sie hat Klage erhoben und beantragt,

an sie wegen Hausratsverlust ihrer Schwester Amalie H. über den Feststellungsbescheid des Landesamts vom 18. Juni 1954 hinaus einen weiteren Betrag von 1.200,- DM zu zahlen,

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, die Klägerin könne Klagansprüche wegen des erwähnten Schadens durch Verlust des gemeinsamen Hausrats nur nach Maßgabe des Landesentschädigungsgesetzes erheben. nach diesem Gesetz könne sie aber keine höheren Ansprüche geltend machen, als ihr nach dem Bescheid vom 18. Juni 1954 zuerkannt worden seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung eines weiteren Betrages von 1.200,- DM über den zuerkannten Betrag von 1.800,- DM hinaus.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Beide Tatsachengerichte haben den mit der Klage geltend gemachten Anspruch verneint, weil der Klägerin gegen das Deutsche Reich ein Rückerstattungsanspruch wegen der Beschlagnahme und der Veräußerung des in Verlust geratenen Hausrats zustehe. In dem Berufungsurteil wird hierzu ausgeführt, im vorliegenden Fall seien zwar die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 BEG erfüllt. Wie aber schon nach § 18 BErgG ein Entschädigungsanspruch nur dann gegeben gewesen sei, wenn das Schicksal der geplünderten oder der im Stich gelassenen Sachen nicht mehr festgestellt werden könne, so gelte dasselbe auch für die Ansprüche aus § 51 BEG, der den bisherigen Rechtszustand grundsätzlich nicht geändert habe. Die Klägerin und ihre Schwester hatten den gemeinsamen Hausrat bei ihrer Deportation nach Frankreich im Stich lassen müssen, trotzdem stehe dem Klagsanspruch der Grundsatz der Subsidiarität entgegen, der wie früher in § 7 BErgG nunmehr in § 5 BEG zum Ausdruck gekommen sei. Wenn auch im vorliegenden Fall ein Rückerstattungsanspruch nach der in der früheren französischen Besatzungszone geltenden MilRegVO 120 nicht bestehe, weil die entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht mehr identifizierbar seien, so müsse die Klage an der vom Gesetzgeber gewollten Subsidiarität des Anspruchs gegenüber den Rückerstattungsansprüchen scheitern; dies wird in dem Urteil näher dargelegt. Dadurch sei die Klägerin, wie der Berufungsrichter weiter meint, nicht benachteiligt. Denn ihr sei eine Entschädigung auf Grund der §§ 12, 15 des für das Land Rheinland-Pfalz erlassenen Landesentschädigungsgesetzes vom Mai 1950 (GVBl S 175) zugebilligt worden, dessen Bestimmungen insoweit gemäß § 228 Abs. 2 BEG aufrecht erhalten geblieben seien. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Entschädigungsbehörde stehe in deren Ermessen, wie sich aus § 15 Abs. 3 des Landesent-

schädigungsgesetzes ergebe. Ermessensfehler im Sinne des hier anzuwendenden § 211 BEG lägen nicht vor.

2. Es braucht nicht mehr entschieden zu werden, ob für den vorliegenden Fall der von dem Berufungsrichter angewandte Grundsatz der Subsidiarität des Entschädigungsrechts gegenüber dem Rückerstattungsrecht nach dem zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht geltenden Rechtszustand auch für die Entziehungsfälle im Bereich der französischen MilRegVO Nr. 120 gilt und dazu führt, die Anwendbarkeit des § 51 BEG zu verneinen und die Verfolgten auf die Ansprüche nach den Landesentschädigungsgesetzen der ehemaligen französischen Besatzungszone zu verweisen. In der Zwischenzeit ist das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (BGBl I, 734) am 23. Juli 1957 in Kraft getreten. Dieses ist im Revisionsrechtzug anzuwenden. Es räumt in § 12 einen Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland ein, wenn im Geltungsbereich der MilRegVO Nr. 120 im Zeitpunkt der Entziehung feststellbare Vermögensgegenstände durch eine nach Art. 1 bis 3 der Verordnung nichtige oder anfechtbare Verfügung von dem Deutschen Reich oder einem anderen in § 1 BRMG genannten Rechtsträger entzogen oder verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert gemindert worden sind. Ansprüche wegen derartiger Entziehungen können nach § 7 aaO nur noch nach diesem Gesetz geltend gemacht werden.

Zu den besonderen Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BEG die Anwendbarkeit des Bundesentschädigungsgesetzes in den durch die ersteren geregelten Fälle ausschließen, gehört auch das Bundesrückerstattungsgesetz; da es die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

regelt. Fällt der hier geltend gemachte Anspruch unter dieses Gesetz, so ist eine sachliche Entscheidung über den mit der Klage verfolgten Anspruch nicht zu treffen. Nach § 28 Abs 1 Satz 2 BHÜG ist die Sache an die zuständige Restitutionskammer abzugeben, da die Erhebung der Klage zugleich als Antrag an das Entschädigungsorgan gilt, die Sache an die Restitutionskammer abzugeben. Die Klägerin hat nicht gebeten, von der Abgabe abzuweichen. Die in diesem Rechtszug zu treffende Entscheidung hängt daher davon ab, ob unter Berücksichtigung des nunmehr anzuwendenden Bundesrückerstattungsgesetzes dem Standpunkt des Berufungsgerichts beizutreten ist, daß es sich bei dem Anspruch der Klage um einen solchen handelt, der nur nach dem Rückerstattungsgesetz zu beurteilen ist oder ob das Bundesentschädigungsgesetz auf den Klagsanspruch anzuwenden ist.

3. Der erkennende Senat hat sich bereits mit der Frage des Verhältnisses des Rückerstattungsgesetzes zum Bundesentschädigungsgesetz bei Schäden am Eigentum und Vermögen wiederholt befaßt. In dem Urteil vom 6. Juni 1956 IV ZR 74/56 (NJW RzW 1956, 265) hat der Senat ausgesprochen, daß Entschädigungsansprüche wegen Schadens am Eigentum nicht bestehen, wenn der Verfolgte infolge seiner Deportation Sachen hat im Stich lassen müssen, diese Sachen aber gleichzeitig oder im Zusammenhang mit der Deportation Gegenstand einer Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts gewesen sind. An dieser Rechtsauffassung, die der Senat für das Bundesergänzungsgesetz eingenommen hat, hat der Senat auch für das Recht des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 festgehalten. Er hat demgemäß entschieden, es sei - vorbehaltlich der sich für den Verfolgten aus § 228 Abs. 2 BEG ergebenden weitergehenden Ansprüche - grundsätzlich trotz der abweichenden Fassung des an die Stelle des § 18 BErgG-getretenen § 51 BEG auch daran fest-

zuhalten. daß Ansprüche aus dieser Vorschrift, insbesondere aus Abs. 3 derselben nicht bestehen, wenn die von dem Verfolgten im Stich gelassenen Sachen von behördlichen Stellen beschlagnahmt und verwertet worden sind (Urteile vom 10. November 1956 - IV ZR 203/56 und IV ZR 274/56 - sowie vom 11. Januar 1957 - IV ZR 283/56 -). Die Rechtsansicht des Senates wird im Schrifttum von Blessin-Wilden 2. Aufl. S. 377 f Anm. 1 zu § 51 und von Zorn NJW RzW 1956, 51 zu § 18 BErgG vertreten. Einen gegenteiligen Standpunkt haben das Oberlandesgericht in Frankfurt in NJW RzW 1957, 239 Nr. 33 und Küster in NJW 1956, 1697 ff eingenommen. Auf dieses Urteil und die Ausführungen von Küster aaO stützt sich auch die Revision, die sich die dort geäußerten Rechtsbedenken zu eigen macht. Der Senat sieht sich jedoch nach erneuter eingehender Prüfung weder durch die Erwägungen des Oberlandesgerichts in Frankfurt noch durch die Darlegungen Küsters veranlaßt, den früher eingenommenen Standpunkt aufzugeben.

4 Die von Küster aaO vertretene und von der Revision aufgenommene Gegenmeinung beanstandet in erster Linie, der Bundesgerichtshof und mit ihm das Berufungsgericht habe das Verhältnis beider Gesetze und der dadurch jeweils begründeten Ansprüche auf Wiedergutmachung als ein solches der Subsidiarität aufgefaßt. Der Begriff der Subsidiarität sei verkannt und auf die Abgrenzung der Bereiche beider Gesetze nicht anzuwenden. In diesem Fehler habe die Auffassung des Bundesgerichtshofes ihren Hauptgrund.

Es wird jedoch dabei übersehen, daß die Ansicht, der sich der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen angeschlossen hat, nicht auf einer Interpretation des Begriffes der Subsidiarität beruht, sondern auf der Durchführung des von den gesetzgebenden Instanzen zum Ausdruck

gebrachten Grundsatzes über die Abgrenzung der genannten Gesetze, die beide die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bezwecken. Schon unter der Geltung der Landesentschädigungsrechte, vornehmlich aber des Entschädigungsgesetzes für die ehemalige amerikanische Besatzungszone (US-EG) hatten sich die Wiedergutmachungsbehörden und Gerichte mit Fällen zu befassen, die sowohl Ansprüche nach den Rückerstattungsgesetzen als nach den Entschädigungsgesetzen begründeten, weil ein und derselbe Sachverhalt Tatbestände beider Gesetze erfüllte. Von den Entschädigungsgesetzen enthielt das US-EG keine ausdrückliche Bestimmung, wie die Gesetze gegeneinander abzugrenzen seien. Für das US-EG wurden verschiedene Ansichten vertreten. Einige nahmen an, daß der Verfolgte zwischen den Rechtsbehelfen beider Gesetze die Wahl habe, eine zweite Ansicht trat für einen Vorrang des Entschädigungsrechts vor dem Rückerstattungsrecht bei Schadensersatzansprüchen an, während eine dritte Meinung dahin ging, es bestehe "Subsidiarität" des Entschädigungsanspruchs bei **E i g e n t u m s - u n d V e r m ö - g e n s s c h ä d e n** gegenüber dem Rückerstattungsanspruch mit Ausnahme der Entschädigungsansprüche wegen der Zahlung der Sonderebgaben und Reichsfluchtsteuer (Becker-Huber-Küster BErgG S. 101 f Vorbem. zu § 7). Dieser Rechtsauffassung schlossen sich die bei der Abfassung des BErgG beteiligten gesetzgebenden Instanzen durch Einfügung des § 7 in das Bundesergänzungsgesetz an und bekannten sich zu dem Primat der spezielleren Norm (vgl. Becker-Huber-Küster aaO S. 102). Für dieses Verhältnis des Bundesergänzungsgesetzes zu dem Recht der Rückerstattung bürgerte sich dann ganz allgemein der Ausdruck der Subsidiarität des Entschädigungsrechts gegenüber den in § 7 aaO aufgeführten Gesetzen ein. Auch das Erläuterungsbuch von Becker-Huber-Küster bedient sich seiner in den Erläuterungen zu § 7 aaO wiederholt, um das Verhältnis dieser Gesetze zu kennzeichnen. § 7 BErgG ist

ohne wesentliche Änderungen als § 5 in das Bundesentschädigungsgesetz übergegangen. Wie die Vorschrift des § 7 BErgG enthält auch die neue Vorschrift einen allgemeinen, für alle Tatbestände des Bundesentschädigungsgesetzes geltenden Grundsatz, der nur da durchbrochen wird, wo dies vom Gesetz ausdrücklich bestimmt wird (Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. S. 235 Anm. 19 ff zu § 5). Becker-Huber-Küster aaO S. 104 f wollen jedoch eine Ausnahme von § 7 BErgG (jetzt § 5 BEG) auch in den Fällen als vorliegend machen, wo der Entschädigungsanspruch auf von dem Gesetz genau umschriebenen und typischen Tatbeständen beruhe wie in den Fällen des § 51 BEG.

Diese Rechtsauffassung ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die Vorschrift des § 5 BEG (früher § 7 BErgG) ist mit Vorbedacht in die allgemeinen Vorschriften des BEG aufgenommen und bezieht sich auf alle Entschädigungsansprüche, die in diesem Gesetz geregelt sind.

Der grundsätzliche Fehler der Gegenmeinung besteht darin, daß sie von den gesetzlichen Tatbeständen ausgeht und nicht von dem Sachverhalt, aus dem Wiedergutmachungsansprüche erwachsen können. Sie übersieht, daß es sich bei dem Verhältnis zwischen BEG und den Rückerstattungsgesetzen an sich um das Problem Gesetzes- oder Anspruchskonkurrenz handelt (Hartmann NJW 1950, 292; Blessin NJW 1950, 856; van Dam, Das Bundesentschädigungsgesetz S. 47). Dieses kann, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, überhaupt nur dann bestehen, wenn ein und derselbe Sachverhalt unter mehrere Gesetze oder Gesetzesbestimmungen fällt.

Da, wo keine Identität des Sachverhaltes besteht, gibt es dieses Problem nicht. Ist z.B. das Haus oder das sonstige Eigentum eines Juden in der Kristallnacht des November 1938 beschädigt worden und sind die beschädigten Vermögensgegenstände dem Verfolgten später im Sinne der

Rückerstattungsgesetze "entzogen" worden, so stehen dem Verfolgten wegen des Zerstörungsschadens Entschädigungsansprüche nach § 51 ff BEG zu. Daneben kann er wegen der Entziehung Ansprüche nach dem maßgebenden Rückerstattungsgesetz erheben. Es handelt sich um zwei verschiedene Wiedergutmachungssachverhalte. Für die Anwendbarkeit des § 5 BEG (früher § 7 BErgG) fehlt es hier an der notwendigen Voraussetzung der Einheit des Sachverhalts, ohne die die Bestimmung des § 5 BEG nicht zum Zuge kommt. An und für sich hätten zwar verschiedene Möglichkeiten bestanden, das in Rede stehende Problem der Abgrenzung zwischen Entschädigung und Rückerstattung zu lösen. Im Wiedergutmachungsrecht ist es durch § 5 BEG in dem Sinne gelöst worden, daß die Vorschriften der speziellen Wiedergutmachung in den in § 5 aEO aufgeführten Gesetzen den Vorzug vor den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes haben sollen und diese von der Anwendbarkeit da ausschließen, wo ein Wiedergutmachungsfall von den besonderen Wiedergutmachungsgesetzen erfaßt wird (Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts 14. Aufl. S. 217 f § 60). Das bedeutet einmal, daß bei der Identität des Sachverhalts der Wiedergutmachung die Vorschriften des BEG auch dann nicht angewendet werden können, wenn sich für den konkreten Fall nach dem maßgebenden Spezialgesetz kein Anspruch ergibt (vgl. § 5 Abs. 2 BEG). Besteht aber nach diesen Vorschriften ein Anspruch, dann ist der Anspruch auf Wiedergutmachung "seiner Rechtsnatur nach" ein Anspruch nach diesen Gesetzen. Dies hat zur Folge, daß die Anwendung des BEG ausgeschlossen ist. Daß dabei unter Rückerstattungsansprüchen nicht nur solche zu verstehen sind, die nach den Rückerstattungsgesetzen auf Rückerstattung des entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstandes selbst gerichtet sind, sondern auch die in den Rückerstattungsgesetzen geregelten Ansprüche auf Wert- oder Schadensersatz, kann nicht bezweifelt werden. So spricht

z.B. das von den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Materials Claims against Germany unterzeichnete Protokoll vom 10. September 1952 (BGBl. 1953 II, 85) unter Nummer 4 von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen (monetary restitution claims). Auf diese rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche bezieht sich, und zwar ausschließlich, auch das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957, sofern sie sich gegen das Deutsche Reich oder die in § 1 dieses Gesetzes aufgezählten sonstigen Rechtsträger richten. Dies ist auch die Ansicht von Küster in NJW 1956, 1698, wo er ausführt, unter rückerstattungsrechtliche Ansprüche fielen auch diejenigen auf Geldersatz gerichteten Ansprüche, die Schäden ausgleichen sollen, die auf die Entziehung eines Vermögensgegenstandes zurückgehen (vgl. auch § 4 des Bundesratsentwurfs Anlage 3 zur Bundestagsdrucksache Nr. 4527 DBT 1. Wahlperiode⁷).

5. Läßt man die Bestimmung der §§ 51 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BEG zunächst einmal außer Betracht, so würde kein Zweifel daran bestehen, daß die Beschlagnahme und die Verwertung von Vermögensgegenständen deportierter Juden durch das Deutsche Reich Schadensersatzansprüche nach den Rückerstattungsgesetzen der amerikanischen und der britischen Besatzungszone sowie nach der für Berlin geltenden Anordnung BK/O (49) 180 und auch nunmehr nach § 12 BRÜG begründen, sofern die beschlagnahmten und verwerteten Gegenstände nicht mehr vorhanden sind. Daß die Entziehung mit der Deportation der Eigentümer zusammen erfolgt, kann dabei nichts ändern. Diese richtet sich gegen die Freiheit, das Leben und den staatsbürgerlichen Status der Verfolgten und ist als solche kein Eingriff in den Bestand des Vermögens der Deportierten.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (NJW RzW 1955, 334

Nr. 44) und mit ihm Küster aaO wollen nun den sich aus diesem Sachverhalt für die Auslegung und Anwendbarkeit des § 51 Abs 3 BEG aus § 5 BEG (früher § 18 und § 7 BErgG) ergebenden Folgerungen dadurch entgehen, daß sie darauf hinwiesen, in solchen Fällen sei der Vermögensschaden bereits dadurch eingetreten, daß die Deportierten ihre Sachen hätten im Stich lassen müssen, die Beschlagnahme und Verwertung der so verloren gegangenen Gegenstände sei eine Nachwirkung der Deportation gewesen. Diese Erwägungen geben ein falsches Bild der Vorgänge der Deportation und müssen zu einer irrigen Bewertung führen. Die "im Stich gelassene" Habe der Deportierten durch das Deutsche Reich und seine Organe kann nicht so behandelt werden, als ob sich das Reich wie eine beliebige Privatperson die durch die Deportation eingetretene "Herrenlosigkeit" des Vermögens der Deportierten zu Nutze gemacht habe. Wie die Feststellungen in der in NJW RzW 1957, 239 unter Nr. 33 abgedruckten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt zeigen, war wenigstens Ende 1941 die Beschlagnahme des Vermögens der deportierten Juden von vornherein geplant. Man kann angesichts dieser Vorgänge nicht davon sprechen, die Beschlagnahme und die Verwertung sei die "Folge" der Deportation gewesen. Gleichzeitig mit der Deportation wurde auch die von vornherein ins Auge gefaßte widerrechtliche Aneignung jüdischen Vermögens durchgeführt. Deportation und Vermögensbeschlagnahme sind zwei nebeneinander liegende Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung Deutschlands. Der Zugriff auf das jüdische Vermögen ist nicht nur eine Art Nebenfolge der Deportation. Wenn dieser Gedankengang folgerichtig durchgeführt würde, was weder das Oberlandesgericht in Karlsruhe noch Küster aaO getan haben oder tun wollen, dann müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß die Beschlagnahme und die Verwertung der Vermögensgegenstände durch die Organe des Reichs überhaupt keinen Rückerstattungsanspruch auslösen, da der Verlust der Habe nicht erst

durch die Entziehung eingetreten ist. Man kann der Sache nur gerecht werden, wenn man das gesamte Geschehen, die Deportation, die Beschlagnahme und Verwertung als einen einheitlichen Lebensvorgang ansieht. Dann besteht aber nicht die Möglichkeit, diese Einbuße nur als Folge des einen oder des anderen Teilvorgangs anzusehen.

6. Das Oberlandesgericht in Frankfurt hat in der von der Klägerin angezogenen, noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 12. April 1957 2/8 U 181/56 (NJW RZW 1957, 239 Nr. 33) -- gegen die von dem dort beklagten Land Hessen Revision eingelegt, über die aber noch nicht entschieden ist -- die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 3 BEG damit zu begründen versucht, daß es annimmt, diese Vorschrift sei lex specialis gegenüber dem § 5 BEG. Diese Ansicht wird hauptsächlich darauf gestützt, daß in den meisten Deportationsfällen der Verfall des zurückgelassenen Vermögens zugunsten des Reichs kraft Gesetzes eingetreten sei. Wenn im Gesetz für den Fall der Deportation erklärt werde, es sei Entschädigung für die im Stich gelassenen Sachen zu entrichten, so lege das den Schluß nahe, daß § 51 Abs. 3 dem § 5 BEG vorgehen solle, weil andernfalls kaum Fälle vorhanden seien, in denen § 51 Abs. 3 BEG praktisch werde. Diese Argumentation ist im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 51 BEG und die von der Bundesrepublik übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht stichhaltig. Schon das US-EG gewährte in seinem § 17 einen Entschädigungsanspruch für Schäden an Eigentum durch Zerstörung oder Verunstaltung, wobei der Höchstbetrag des Schadens auf 75.000,-- DM im Einzelfall bemessen war. Da das US-Rückerstattungsgesetz in der damaligen amerikanischen Besatzungszone für solche Schäden Wiedergutmachungsansprüche nicht einräumte, konnte das Problem der Gesetzes-

konkurrenz zwischen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetz in derartigen Fällen überhaupt nicht auftauchen. § 17 US-EG gewährte daher eine Entschädigung für Schäden am Eigentum, die an und für sich nicht unter das Rückerstattungsgesetz fielen. § 17 ist als § 18 in das Bundesergänzungsgesetz übergegangen. Diese Bestimmung enthält einige Tatbestandserweiterungen, die aber nicht ersehen ließen, daß an der "Subsidiarität" dieser Vorschrift etwas geändert werden sollte. Das gleiche hat auch für § 51 BEG zu gelten. Nach der Absicht der gesetzgebenden Instanzen sollten auch durch die neu formulierte Vorschrift des § 51 BEG nur solche Tatbestände erfaßt werden, die keine Entziehungen im Sinne der Rückerstattungsgesetze waren, wie in der amtlichen Begründung des Entwurfs des BEG auf Seite 119 zum vierten Titel (Schaden am Eigentum) ausdrücklich hervorgehoben wird. Dort wird u.a. ausgeführt: "Damit kommt auch der in § 3 des Gesetzes (jetzt: § 5 BEG) normierte Grundsatz der Subsidiarität des Entschädigungsgesetzes gegenüber dem Rückerstattungsrecht zum Ausdruck". Bemerkenswert ist, daß § 18 Abs. 3 des Entwurfes von kleinen Abweichungen in der Formulierung abgesehen, mit § 51 Abs. 3 BEG völlig übereinstimmt. Es war demnach nicht die Absicht der maßgebenden Stellen, nach dem Bundesentschädigungsgesetz solche Eigentumsverluste zu entschädigen, die durch eine Entziehung im Sinne der Rückerstattungsgesetze verursacht worden sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einer Deportation stattfand. § 51 Abs. 3 BEG kann daher nur in dem Sinne verstanden werden, daß dadurch nur Fälle erfaßt werden, in denen die "Einbuße" nicht durch Entziehung verursacht worden ist. Das kommt in der Fassung des § 54 BEG (früher § 20 BErgG) deutlich zum Ausdruck. Soweit rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen das Deutsche Reich dabei in Frage standen, sollten diese schon nach der damals bestehenden Absicht des Bundesgesetzgebers

durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, das nunmehr auch als Bundesrückerstattungsgesetz am 24. Juli 1957 in Kraft getreten ist. Demgegenüber kann auch nicht mit dem Oberlandesgericht in Frankfurt aaO entscheidendes Gewicht auf die Bestimmung des § 53 BEG gelegt werden, um daraus einen gegenteiligen Sinn des Gesetzes herzuleiten. Wie auch Bliessin (Bliessin-Wilden 2. Aufl. S.396) zutreffend annimmt, kann § 53 nur in Fällen angewendet werden, in denen Entschädigungsansprüche neben Rückerstattungsansprüchen bestehen. Daß es solche Fälle gibt, ist oben dargelegt worden. § 53 aaO ergibt schon seinem Wortlaut nach nichts anderes. Er setzt voraus, daß ein Entschädigungsanspruch neben dem Rückerstattungsanspruch besteht. Ob dies der Fall ist, richtet sich nicht nach dieser Vorschrift, sondern letztthin nach den Rückerstattungsgesetzen und dem Bundesentschädigungsgesetz. Weder § 51 noch § 53 BEG darf nur nach seinem bloßen Wortlaut und ohne Rücksicht auf den Gesamtaufbau des Gesetzes ausgelegt und verstanden werden. Auch diese Vorschriften sind vielmehr in das Gesamtsystem des Wiedergutmachungsrechts so einzufügen, daß ein Widerspruch zwischen den verschiedenen Bestimmungen der Wiedergutmachungsgesetzgebung vermieden wird.

7. Die Auffassung der Revision, die Auslegung des Gesetzes, wie sie von dem erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung vorgenommen wird, führe zu "ausweglosen Unbilligkeiten und Unbegreiflichkeiten", trifft ebenfalls nicht zu. Es ist nicht einzusehen, warum die Entziehung von Sachen, die im Zusammenhang mit einer Deportation erfolgt, anders behandelt werden soll als eine Entziehung, die aus anderem Anlaß vorgenommen worden ist. Der Unrechtsgehalt ist, soweit es sich um den Vermögensschaden handelt, bei allen Arten der Entziehung derselbe. Schon dies spricht für eine gleichartige Regelung der Wiedergutmachung ungeachtet des Anlasses,

der zu der Entziehung geführt hat. Es bestand für den Gesetzgeber an sich auch kein in der Sache liegender Grund, die mit der Deportation gekoppelte Vermögensentziehung dadurch bevorzugt zu behandeln, daß er für sie zwei nebeneinander bestehende Wiedergutmachungsansprüche einräumte. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß es dem Gesetzgeber im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nach dem Zusammenbruch nicht möglich war, für alle Verfolgungsschäden Ersatz zu gewähren. Daß die Bundesrepublik für rückerstattungsrechtliche Geldansprüche, die sich gegen das Deutsche Reich oder andere in § 1 Abs. 2 BRÜG aufgeführte Rechtsträger richten, nur einen Höchstbetrag von 1,5 Milliarden Deutsche Mark aufwenden muß, bedeutet keine ungerechte Benachteiligung derjenigen Rückerstattungsberechtigten, deren Ansprüche sich auf Entziehungen aus Anlaß einer Deportation gründen. Damit hat die Bundesrepublik die völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt, die sie in Art. 4 Abs. 2 des Dritten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 23. Oktober 1954 (BGBl 1955 II, 435) und in Ziffer 3 Abs. 2 des oben erwähnten Protokolls vom 10. November 1952 gegenüber der Conference on Jewish Material Claims against Germany (BGBl 1952 II, 85) übernommen hat. Die von der Bundesrepublik in dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen übernommene Verpflichtung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nimmt in Absatz 1 des Vierten Teiles (BGBl 1955 II, 431) von der Pflicht zur Entschädigung ausdrücklich solche Schäden aus, die an feststellbarem Vermögen, das der Rückerstattung unterliegt, entstanden sind.

8. Aus diesen Gründen steht der Klägerin ein im Entschädigungsverfahren geltend zu machender Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz, wie sie ihn mit der Klage verfolgt hat, nicht zu. Sie ist wegen dieses Schadens auf das

Bundesrückerstattungsgesetz (§ 12) zu verweisen. Daher ist die Sache gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BRUG an die zuständige Restitutionskammer des Landgerichts in Mainz abzugeben. Die Urteile der Vorinstanzen müssen aufgehoben werden, ohne daß auf die Revision eine abweichende Entscheidung in der Sache selbst erlassen werden kann. Aus diesem Grunde muß die Klägerin die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision tragen, während über die Kosten des ersten Rechtszuges von der Restitutionskammer zu befinden ist. Gerichtliche Kosten sind gemäß § 229 BEG nicht entstanden (Urteil des Senats vom 28. November 1956 IV ZR 171/56, abgedruckt in NJW RzW 1957, 59 Nr. 48).

Schmidt

Ascher

Raske

v. Werner

Wilden